

Landesverband für Markthandel und Schausteller e.V.

Beitragsordnung lt. Beschluss vom 24.2.2002*

Der Beitrag beträgt für jedes Mitglied 150,00 Euro pro Jahr. Juristische Personen, Kommunen und Institutionen zahlen den gleichen Beitrag wie natürliche Personen.

Der Jahresbeitrag ist im Voraus zahlbar. Fälligkeitszeitpunkt ist jeweils der 1. Januar.

Ehrenmitglieder sind gemäß § 5 Abs. 3* der Satzung vom Beitrag befreit.

Neumitglieder zahlen vorschüssig bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Mitgliedschaft beginnt, für jeden angefangenen Mitgliedsmonat ein Zwölftel des jeweiligen Jahresbeitrages.

Die Gravur eines Firmenschildes, welches im übrigen Eigentum des Landesverband für Markthandel und Schausteller e.V. bleibt, wird für ein Neumitglied erst in Auftrag gegeben, nachdem an Beitragszahlungen ein Betrag in Höhe eines vollen Jahresbeitrages geleistet wurde.

Über Mitgliedsbeiträge kann keine Spendenquittung ausgestellt werden.

Änderungen der Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Neben dem Jahresbeitrag bestehen keine weiteren Beitragspflichten. Wer mit mehr als 1,9 Jahresbeiträgen im Rückstand liegt, kann ausgeschlossen werden, da er seinen Pflichten nach § 7 (3) der Satzung dauerhaft nicht nachgekommen ist. Das Recht zur Einforderung der säumigen Beträge bleibt vom Ausschluss unberührt. Beitragspflicht besteht im Falle eines Ausschlusses bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem der Ausschluss erfolgt. Neumitglieder können die Rechte aus der Mitgliedschaft erst nach der ersten Beitragszahlung ausüben.

*) aufgrund erfolgter Satzungsneufassung red. geändert am 9.8.2005